

Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

- Wesentliche Neuerungen infolge europäischer Vorgaben -

Von Dr. Holger Spreen, Wissenschaftlicher Referent, Hannover

Wenn in Deutschland ca. 160.000 km Flussläufe nach völlig neuen Leitlinien begutachtet und bewirtschaftet werden sollen, so ist dies allein ein ehrgeiziges Ziel. Die dahinter stehende Intention des Gewässerschutzes soll nach dem Willen europäischer Politik jedoch nicht nur national, sondern europaweit erreicht werden. So schreibt es jedenfalls die Wasserrahmenrichtlinie vor. Mit ihr verfolgt die Europäische Union nach zahlreichen sektoralen Gewässerschutzrichtlinien in der Vergangenheit nunmehr erstmals einen ganzheitlichen Ansatz im Gewässerschutz, der den bisherigen „Flickenteppich“ aus über 30 bestehenden Richtlinien beseitigt. Die notwendigen Anpassungen im nationalen Recht hat der Bund durch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen und damit einen Regelungsauftrag an die Bundesländer weitergegeben.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes hat der Landesgesetzgeber den ersten Schritt getan zur langfristigen und nachhaltigen Verbesserung des Gewässerzustandes. Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes wurden in geltendes Landesrecht übertragen. Auf einseitige nationale Verschärfungen wurde verzichtet. Nunmehr ist die Exekutive gefordert, die neuen Regelungen in der Praxis anzuwenden, damit die Bürger sich in einem Jahrzehnt noch stärker als heute erfreuen können an klaren Bächen, sauberen Flüssen und lebendigen Seenlandschaften.

Der Beitrag erläutert die wesentlichen Punkte der zahlreichen, vom Landtag verabschiedeten Änderungen.